

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-7-5 u. 7-7

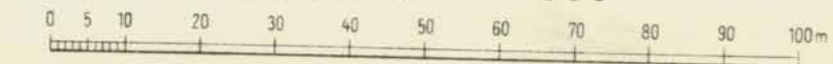
für die Grundstücke

Buckower Damm 31, Ecke Gutschmidtstraße 112/116, Gutschmidtstraße 44/110a,
Martin-Wagner-Ring 1-26b, 28-28a, Wesenberger Ring 1-27d, Fritz-Reuter-Allee 142/172
und die Teilflächen der Grundstücke des Grundbuchbezirkes Britz Band 10 Blatt 1162

im Bezirk Neukölln Ortsteil Britz

in 2 Blättern

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festzusetzen aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

reines Wohngebiet (WR)
allg. Wohngebiet (WA)
Sondergebiet (SO)
Garagen, eingeschossig

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

Anzahl der Vollgeschosse, zulässig
Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat

Grünfläche, öffentlich (Grünzug)

nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen
für Bepflanzung, privat
öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschossanzahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

K Kinderspielplatz
Mu Mülltonnen
vorhanden zukünftig fortfallend

St Stellplatz

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
Gleisachse

Aufgestellt

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichen
Amtsleiter

Dr. Oberg
Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 10. Mai 1963

Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 53 vom 10.7.1963 erhalten und wurde
in der Zeit vom 2. Sept. 1963 bis 1. Okt. 1963 öffentlich ausgelegt
Berlin, den 2. Okt. 1963

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Kreuter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Juli 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 22.7.1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 884 verkundet worden.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem
Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 10. Mai 1963

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage

Jähnichen

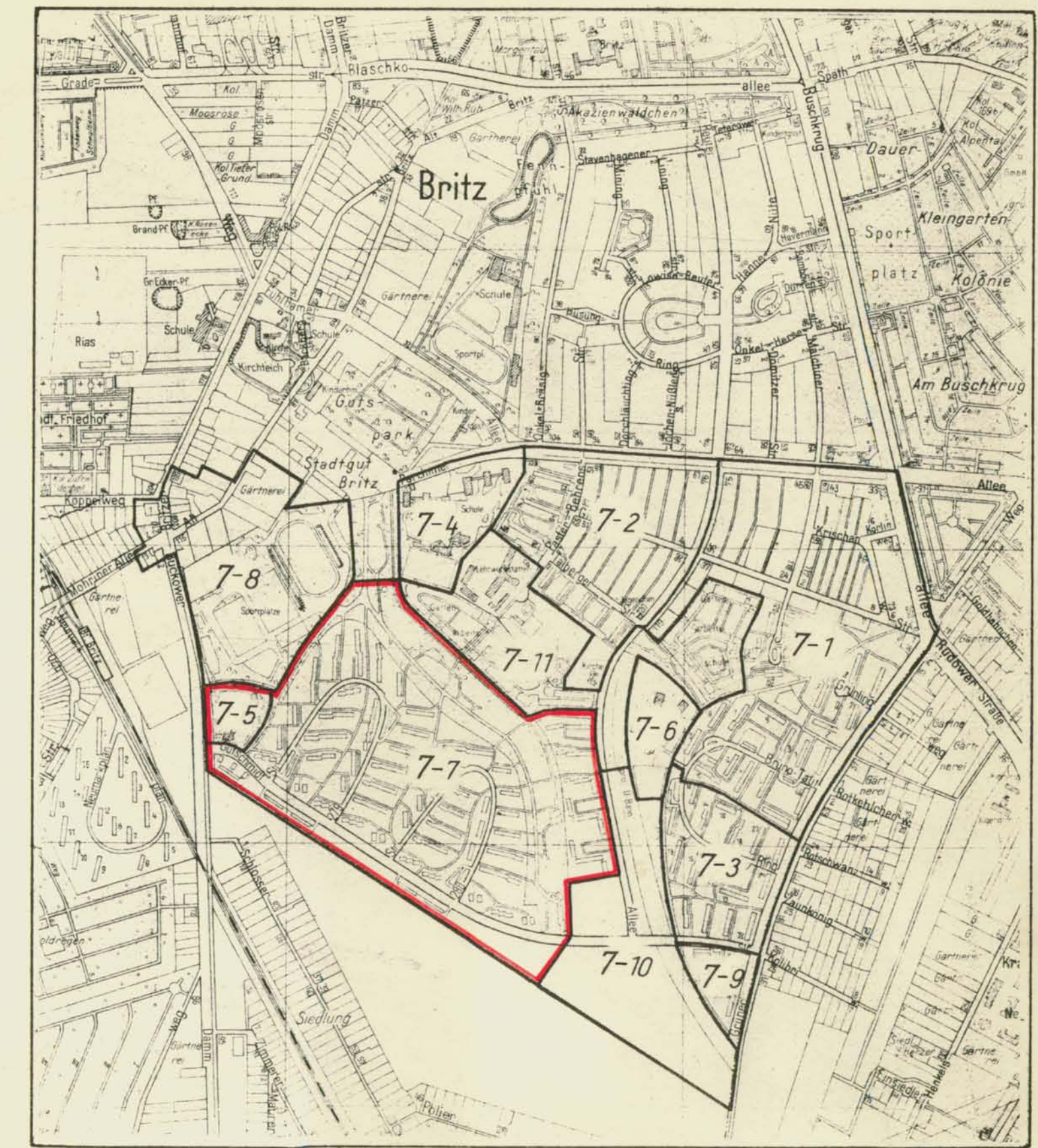
Festgesetzt

XIV-7-5 u. 7-7

Blatt 1

Anschluß Blatt 1

Bebauungsplan XIV-7-11



Übersichtskarte 1:10 000

Bebauungsplan XIV-7-10

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Ledengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstückeflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllbuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Festgesetzt